

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Timo Scholz
Zimmer 319
Tel 0421 361 16957
Fax 0421 496 16957

Schulen der Sekundarbereiche I und II
im Land Bremen

E-mail:
Timo.Scholz@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Informationsschreiben Nr. 85/2011

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-13

Bremen, 14.04.2011

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4. April 2011 ist eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Regionaldirektion Niedersachsen–Bremen der Bundesagentur für Arbeit unterzeichnet worden (siehe Anlage). Die Vereinbarung löst die Vorgängerin von 1997 ab und konkretisiert die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit i.d.F.v. 2004 für Bremen.

Gemäß Vereinbarung setzt die gemeinsame Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung spätestens zwei Jahre vor der Schulentlassung ein. Schulen schaffen die für die Zusammenarbeit erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen und nutzen die Kenntnisse der Berufsberaterinnen und –berater in der Ausgestaltung ihrer Berufs- und Studienorientierung und zur Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern.

Die Leistungen der Berufsberatung werden verbindlich definiert, dies sind insbesondere

- mediale Angebote zur Informations- und Entscheidungsfindung, auch eine Veranstaltung pro Klasse im Berufsinformationszentrum (BIZ),
- berufs- und studienorientierende Klassen-, Kurs- und Gruppenveranstaltungen, auch Beteiligung an Veranstaltungen mit Eltern,
- individuelle Berufs- und Studienberatung, auch in Form regelmäßiger Sprechstunden in der Schule,
- Ausbildungsstellenvermittlung.

Über das Regelangebot hinaus können die Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven vertiefende Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 33 SGB III in Verbindung mit § 421q SGB III in Kooperation mit Dritten anbieten. Die Maßnahmen werden je hälftig durch die Agentur und einen Ko-finanzierer, etwa den Förderverein der Schule oder einen Betrieb, finanziert. Die Maßnahmen wer-

den zwischen den Berufsberaterinnen und Berufsberatern und den Schulen abgestimmt und müssen in das Konzept zur Berufsorientierung der jeweiligen Schule passen.

Schule und Berufsberatung benennen untereinander verbindliche Ansprechpartner und vereinbaren ein für die jeweilige Schule zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen. Diese Vereinbarung berücksichtigt systematisch die Aktivitäten von weiteren Kooperationspartnern. Schule und Berufsberatung halten ihre Vereinbarung schriftlich fest und überprüfen sie jährlich auf Aktualität und Wirksamkeit.

An Schulen mit inklusiver Beschulung werden Absprachen zwischen Schule und Berufsberatung getroffen, um Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf frühzeitig Leistungen der Reha-Beratung anbieten zu können.

Ich bitte Sie um Beachtung der Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lars Nelson

Anlage